

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 301.

Sonnabend den 27. October.

1860.

Bekanntmachung.

Folgende

Verordnung, das Aichen der Schankgläser betreffend, vom 21. September 1860.

Außer der im §. 12. der Verordnung vom 8. August 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291) vorgeschriebenen Methode der Aichung und Stempelung von Schankgläsern soll von jetzt an auch folgende zulässig sein:

In den unteren massiven Theil des Schankglases wird ein nach Innen sich ein wenig konisch erweiterndes Loch eingeschliffen, dessen Tiefe sich zur Weite etwa wie 1 zu 3 verhält. In diese Vertiefung wird ein aus 2 Theilen Blei und 1 Theil Zinn bestehender Pfropfen eingetrieben und mit dem Aichstempel in gleicher Weise versehen, wie dies bei den eisernen Gewichten geschieht.

Die tarmäßige Gebühr für das Aichen und Stempeln eines Schankglases ist auch nach diesem Verfahren 1 Rgr. Dresden, den 21. September 1860.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Demuth.

bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.
Leipzig am 23. October 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleifnet.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 24. October 1860.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Nachdem beim Vortrage aus der Regisstrande einige neueingegangene Zuschriften des Rathes an die Ausschüsse verwiesen worden waren, kam ein Schreiben des Stadtraths folgenden Inhalts zum Vortrage:

Die Beschädigungen, welche die Kupferstichsammlung des Museums durch das Hagelwetter erlitten hat, haben sich glücklicherweise als nicht so bedeutend herausgestellt, wie man anfangs befürchten mußte.

Die Mehrzahl der Blätter, welche durchlöchert worden sind, eignen sich zur Restaurirung und es sind bereits durch das Directorium des Kunstvereins die erforderlichen Schritte gethan worden, um die nöthigen Herstellungen bald zur Ausführung zu bringen.

Dagegen ist allerdings eine kleine Anzahl von Stichen vollständig zerstört worden, und es macht sich deren Ergänzung notwendig. Dabei ist es als ein besonderes Glück zu betrachten, daß kein Blatt vernichtet ist, welches nicht im Kunsthandel oder in Auktionen wieder zu erlangen sein dürfte. Nach einer vorläufigen sachverständigen Schätzung wird sich der dadurch erwachsende Aufwand kaum auf mehr als 200 Thlr. belaufen, und wir ersuchen deshalb die Herren Stadtverordneten, uns zum Ankauf der notwendigen Kunstblätter baldgefälligst ein Vertrauensvotum nach dieser Höhe zu erteilen, indem wir bemerken, daß eine etwaige Ueberschreitung jedenfalls nicht beträchtlich sein wird.

Das beantragte Vertrauensvotum bis zur Höhe von 200 Thlr. wurde einstimmig erteilt. Einer Anzeige über den Ausgang des gegen das Rosch'sche Creditwesen angestregten Processes fügte der Stadtrath die Zusicherung bei, daß er, einem früheren Antrage der Stadtverordneten entsprechend, beim Ablauf eines jeden Jahres eine Mittheilung über den Stand der Communprocessen machen werde.

Weiter gelangte folgende Zuschrift des Stadtraths zur sofortigen Berathung:

Unter dem Protectorat Sr. Hoheit des regierenden Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha ist im Comité zusammgetreten, welches sich die Aufstellung der Schicksale unseres Landmannes Edward Vogel zur Aufgabe gestellt hat. Das Nähere ergibt sich aus der beiliegenden Nummer 41 der „Fliegenden Blätter der Gegenwart.“

Die Herren Stadtverordneten werden darin mit uns übereinstimmen, daß die Zwecke, welche die auszuführende Expedition

zu verfolgen hat, im höchsten Grade der Unterstützung werth sind. Namentlich gilt dies für Leipzig, die Vaterstadt des kühnen Reisenden; und wenn das Comité auch zunächst die Geldmittel der Einzelnen in Anspruch genommen hat, so erscheint doch gewiß eine öffentliche Betheiligung unseres Gemeinwesens hierbei als eine Pflicht des Patriotismus.

Deshalb haben wir beschlossen, in Anerkennung der großen Verdienste Eduard Vogels um die Wissenschaft, dem erwähnten Comité auf drei Jahre einen jährlichen Beitrag von 100 Thlr. aus der Stadtcasse zur Verfügung zu stellen, und erbitten uns hierzu die Zustimmung der Herren Stadtverordneten.

Das Collegium sprach die beantragte Verwilligung einstimmig aus. Einige Exemplare des Jahresberichts des kaufmännischen Vereins wurden mit Dank für deren Uebersendung zur Vertheilung gebracht.

Hierauf ergriff Herr Prof. Bursian das Wort und erwähnte, daß die in der letzten nichtöffentlichen Sitzung über Ausübung des Widerspruchsrechts bezüglich der Beförderung eines provisorischen Lehrers zu einer confirmirten Stelle gepflogenen Verhandlungen im Generalanzeiger, sogar unter namentlicher Nennung eines Redners veröffentlicht worden seien. Er glaubte sich gegen einen solchen Vorgang schon an sich, aber auch um deswillen aussprechen zu müssen, weil es unter solchen Umständen überhaupt unnöthig sei, geheime Sitzungen zu halten.

Er beantragte, das Collegium möge seine Mißbilligung des Vorgangs und die Erwartung aussprechen, daß in Zukunft dergleichen Mißbräuche unterbleiben.

Dieser Antrag ward ausreichend unterstützt.

Herr Häckel bedauerte, daß der Antrag gestellt worden. Er habe — bemerkte er — in jener nichtöffentlichen Sitzung selbst den Antrag einbringen wollen, die Sache öffentlich zu verhandeln und beantrage daher jetzt:

die ganze Verhandlung über jene nichtöffentliche Sitzung zu veröffentlichen.

Auch dieser Antrag fand ausreichende Unterstützung.

Herr Prof. Bursian erachtete indes durch denselben Antrag den Seinigen nicht getroffen, da dieser bloß die allgemeine Principfrage, ob eine derartige Veröffentlichung zulässig, nicht aber den speciellen Fall zum Gegenstande habe.

Herr Dr. Heyner war der Meinung, daß der Bursian'sche Antrag in nichtöffentlicher Sitzung hätte gestellt werden sollen. Er beantragte

die Debatte in nichtöffentlicher Sitzung fortzusetzen.

Herr St.-R. Leppoc schloß sich den Bemerkungen des Herrn Prof. Bursian entschieden an, indem er auf den Widerspruch zwi-